

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**  
**Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**für die beabsichtigte sechste Änderung zum Rahmenbetriebsplan für den Hartgesteinstagebau Mammendorf**

Die Cronenberger Steinindustrie Franz Triches GmbH und Co. KG legte mit Schreiben vom 2.8.2023 (Posteingang vom 7.8.2023) dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des Rahmenbetriebsplans für das planfestgestellte Vorhaben Hartgesteinstagebau Mammendorf vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 7 UVPG für die geplante Verkleinerung der planfestgestellten Betriebsfläche um 1,22 ha mit entsprechender Anpassung der Wiedernutzbarmachung zum Vorhaben

**Sechste Änderung zum Rahmenbetriebsplan für den Hartgesteinstagebau Mammendorf**

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Überprüfung unterzogen.

Die Cronenberger Steinindustrie Franz Triches GmbH und Co. KG ist Inhaberin der Bewilligung „Mammendorf“, Berechtsams-Nr.: II-B-g-316/95 zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt“. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 30.11.2006 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2040 befristet.

Rahmenbetriebsplangrenze und Bewilligungsgrenze sind im Hartgesteinstagebau Mammendorf nicht identisch. Bestimmte Flächen, die zwar bergbauliche Tätigkeiten des Tagebaus betreffen, auf denen aber keine eigentliche Gewinnung des bergfreien Gesteins stattfindet wie beispielsweise Böschungen im Abraum, Schutzwälle, Betriebs- und Haldenflächen, Betriebsstraßen, etc., liegen zulässigerweise außerhalb des Bewilligungsfeldes, aber innerhalb der Grenze des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes. Der räumliche Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes des Hartgesteinstagebaus Mammendorf ist größer als das Bewilligungsfeld. Auf dieser Fläche befinden sich die bisher geplanten Abraumböschungen und die bestehende Betriebsstraße.

Nunmehr soll der räumliche Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes um 1,22 ha verkleinert werden, so dass im südöstlichen Teil des Hartgesteinstagebaus Mammendorf die Grenzen des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes und des Bewilligungsfeldes identisch sind. Ausschlaggebend für diese Änderung ist die geplante Erweiterung des bestehenden Tagebaus in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes (LVwA), bei der es ohne der beantragten Verkleinerung der planfestgestellten Betriebsfläche zu einer Überlagerung von Zuständigkeiten nach BBergG und BImSchG kommen würde. Ein Antrag gemäß § 16 BImSchG liegt dem LVwA bereits vor.

Mit dieser Änderung sind entsprechende Anpassungen der Wiedernutzbarmachungsplanung des derzeit planfestgestellten Landespflegerischen Begleitplans verbunden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen über das bereits planfestgestellte Vorhaben haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auswirkungen auf Schutzgüter über das bereits nach UVPG geprüfte und planfestgestellte Maß hinaus sind durch die Verringerung des Geltungsbereiches des Rahmenbetriebsplanes um 1,22 ha nicht zu erwarten. Die Fläche für die Ausgleichsmaßnahmen verringert sich zwar auch in dem Umfang, kann aber durch den hohen Punktwertüberschuss aus Kompensationsmaßnahmen vorheriger Anträge ausgeglichen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> sowie im UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) einsehbar.